

BGer 1C_24/2010 vom 24. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_24_2010

FR: TF 1C_24/2010 du 24 juin 2010

IT: TF 1C_24/2010 del 24 giugno 2010

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) Urteil in einer Bausache, mithin einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG . Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegeben, und die Beschwerdeführer verfügen als Nachbarn über die nach Art. 81 BGG erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache, um sie zu erheben.

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts schliesst das Baubewilligungsverfahren indessen nicht ab, sondern ermöglicht vielmehr dessen Weiterführung. Es handelt sich damit um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG , gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er, was hier nicht zur Diskussion steht, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Soweit dies nicht offenkundig ist, ist es Sache der Beschwerdeführer nachzuweisen, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt sind (BGE 133 II 629 E. 2.4.2). Ob dies der Fall ist, prüft das Bundesgericht frei (BGE 134 II 142 E. 1.2.4).

E. 1.3

Mit einer Gutheissung der Beschwerde bzw. der Aufhebung des angefochtenen Entscheids könnte zwar ein Endentscheid herbeigeführt werden. Ob dadurch allerdings ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte, liegt keineswegs auf der Hand. Die Beschwerdeführer behaupten zwar, die Fortsetzung des Prozesses würde aufwändig, weil das gänzliche Fehlen einer Erschliessung geltend gemacht würde (Beschwerde S. 4 oben), begründen dies aber nicht näher oder teilweise durch einen unzulässigen Verweis auf eine frühere Rechtsschrift (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.2). Die Beurteilung der Erschliessung einer doch eher kleineren Arealüberbauung von drei Mehrfamilienhäusern auf einem knapp 5 000 m² grossen Grundstück erfordert nur unter besonderen, von den Beschwerdeführern nach dem Gesagten nicht dargelegten Gründen ein aufwändiges Beweisverfahren. Der blosser Hinweis auf die im weiteren Verfahren noch zu klärende, strittige Erschliessung genügt daher offensichtlich nicht, um die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG als erfüllt nachzuweisen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie haben ausserdem der privaten Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.